

TSA Rodalben 2017 e. V.

S A T Z U N G¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TSA Rodalben 2017 e. V.“ und hat seinen Sitz in der Bruderfelsstraße 1 in 66976 Rodalben. Er wurde am 22.09.2017 gegründet und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Pirmasens.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Rheinland-Pfalz (TRP), Fachverband im Landessportbund (LSB) Rheinland-Pfalz
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes aller Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für Wettbewerbe. Hierzu werden regelmäßige Übungs- und Unterrichtsstunden durchgeführt und Tanzsportturniere veranstaltet.
2. TSA Rodalben 2017 e. V. ist parteipolitisch neutral, vertritt die Grundsätze nach dem Gender Mainstreaming und ist religiös und weltanschaulich tolerant (vgl. Art. 8 & Art. 15 II GG).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die TSA Rodalben 2017 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §§51 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Verbänden, des Landes, anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ausschließlich ordentliche, aktive Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht begründungspflichtig und es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.

¹ In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

a) Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Monatsende durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Halbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und zuvor angebotener Möglichkeit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss muss nicht schriftlich begründet sein, wenn das Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, welche alle stimmberechtigt sind, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist unzulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung wird jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform. Mitgliederanträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung kann ausschließlich über in der Tagesordnung festgehaltene Gegenstände Beschluss fassen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

5. Der Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie der Haushaltsplan sind der ordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung vorzulegen, welche die Entlastung des Vorstandes zu beschließt, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festlegt, die Mitgliederbeiträge festsetzt und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen dem Jugendwart - vornimmt.

6. Mit der Anwesenheit zehn Prozent der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim, Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Nein-Stimmen maßgebend ist und Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen nicht berücksichtigt werden.

7. Von der ordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, welcher mehrmals im Jahr die Kasse prüft, ebenso den Jahresabschluss und das Ergebnis dieser Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die gemäß § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie zusätzlich aus dem Sportwart sowie dem Jugendwart als Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre durch die ordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

2. Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte und somit ordentliche und volljährige Mitglied des Vereins werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart oder der Schriftführer nur zur Vertretung berufen ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, welche eine Bestätigung von der nächsten Mitgliederversammlung erfordert.

7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß §7 Ziffer 6 dieser Satzung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratend, unter Berücksichtigung seiner Mitgliedsstruktur, eines Ausschusses bedienen, Beauftragte für besondere Aufgabengebiete berufen oder Ausschüsse bilden.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6 dieser Satzung. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- a) Turnier- und Sportordnungen
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz

1. Die TSA Rodalben 2017 e. V. nimmt ausschließlich für sie relevante Daten all ihrer Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf. Diese sind

- a) Adresse
- b) personenbezogene Daten mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse
- c) Geburtsdatum
- d) sonstige Informationen, wenn diese zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.

2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Nur Verbänden (z. B. TRP, DOSB) oder Behörden sowie Vorstandsmitgliedern der TSA Rodalben 2017 e. V. und Personen (z. B. Übungsleiter, Trainer), welche eine besondere Funktion ausüben, werden Mitgliedsdaten zur Kenntnis gebracht, wenn diese zur Erfüllung der mit ihrer Funktion verbundenen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Eine Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Funktion.

4. Die TSA Rodalben 2017 e. V. kann über die Presse oder auf seiner Internetpräsenz über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse informieren.

5. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber der TSA Rodalben 2017 e. V. Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Vorstand anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

6. Gemäß den steuerlichen Bestimmungen (§§ 145 - 147 AO) werden die Daten bis zu zehn Jahre ab dem Austrittsjahr aufbewahrt.

7. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträger, die Mitgliederdaten erhalten, sind verpflichtet, die Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG & DSGVO) zu verwalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 22.09.2017, geändert von der Mitgliederversammlung am 31.01.2020, geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2020, geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.2021.